

Hinweise zur Wiederaufnahme des Trainings in der Leichtathletik

Mit den am 6. Mai 2020 getroffenen politischen Entscheidungen zur Öffnung der Anti-Corona-Maßnahmen soll in einem maßvoll abgestuften Plan die Rückkehr in „eine angepasste Normalität“ ermöglicht werden.

Der Nordrhein-Westfalen-Plan sieht dabei für einzelne Bereiche unterschiedliche Stufen mit Zieldaten vor und ist eine klare Handlungsstrategie, um die Corona-Pandemie in all ihren Dimensionen gemeinsam bewältigen zu können. Die Umsetzung der einzelnen Schritte ist abhängig von der weiteren Entwicklung des Infektionsverlaufs und setzt dabei auch auf die **Vernunft und Eigenverantwortung der Menschen**. Die Verordnungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sind in ihren jeweils aktuellen Fassungen strikt umzusetzen und einzuhalten. Ungeachtet von Verordnungen und Trainingsplänen hat immer die Gesundheit aller SportlerInnen und der TrainerInnen oberste Priorität.

Für die Leichtathletik sind neben den generellen Bestimmungen zu Abstands- und Hygieneregeln zunächst vorrangig die folgenden Punkte des Nordrhein-Westfalen-Plans von Bedeutung:

- | Der **Sport- und Trainingsbetrieb** im kontaktlosen Sport ist auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen oder im öffentlichen Raum wieder erlaubt.
Die **Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen** und ein **Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern** müssen gewährleistet sein, auch in Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen.
- | Beim **Betrieb von Fitnessstudios** sind die in der Anlage zur Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 27.05.2020 festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards zu beachten.
- | Die aktuelle Verordnung sieht zwar eine generelle Regelung zur Öffnung von Sportanlagen vor, die **Entscheidung**, ob, wann und unter welchen Rahmenbedingungen die Sportstätten tatsächlich wieder genutzt werden können, **treffen aber letztendlich die örtlichen Behörden und Betreiber der Sportanlagen**. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen entsprechend der aktuellen Coronaschutzverordnung. Erst wenn deren Umsetzung gewährleistet ist, kann der Sportbetrieb unter den angeordneten Auflagen stattfinden.
- | **Sportfeste oder ähnliche Sportveranstaltungen** sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt. Darüber hinaus ist bis auf Weiteres **jeglicher Wettkampfbetrieb** untersagt, was auch Testwettkämpfe oder Wettkämpfe in beschränktem Rahmen (z.B. mit nur einer Disziplin) ausschließt.

Der FLVW orientiert sich bei seinen Empfehlungen weiterhin an den, „Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben und die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes“, die der DLV als Übergangsregelungen gegenüber DOSB und LSB am 29.04.2020 formuliert hat. Letztverantwortlich für die Einhaltung der Regeln bleibt in jedem Fall immer der Trainer vor Ort, der die Kontrolle und Aufsicht führt.

Vereine, die das leichtathletische Training wieder aufnehmen wollen, müssen folgendes beachten:

- | Der Verantwortliche des Vereins nimmt Kontakt mit dem Träger der Sportstätte (Gemeinde/Stadt) auf, damit die Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs geklärt werden können. Als Grundlage für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs dient das o.g. Positionspapier des DLV.
- | Auf Basis der Absprachen mit den Trägern und der vereinbarten Regelungen hat jeder Verein sich an die örtlichen Verhältnisse und Vorgaben anzupassen.
- | An den Sportstätten sind die Hygienestandards einzurichten und vorzuhalten (z.B. Vorhandensein von Desinfektionsmitteln, Masken, Handschuhen etc.) und in einem Desinfektions- bzw. Hygieneplan zu kontrollieren und zu protokollieren. Zu definieren ist, wer die Desinfektionsmaterialien, Hygienematerialien, Masken etc. in ausreichenden Mengen organisiert und vorhält).
- | Umkleiden und Duschen dürfen nur unter strenger Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln genutzt werden.
- | Das Führen eines wöchentlich aktualisierten Belegungsplanes der genutzten Sportstätte ist in Abstimmung mit den Eignern der Sportstätten umzusetzen. Hierbei sind die verantwortlichen Aufsichtspersonen und alle weiteren Personen jeweils namentlich aufzuführen.
- | Der Trainingsbetrieb kann zunächst nur für das kontrollierbare und den Sicherheitsstandards entsprechende Training aufgenommen werden.
- | Die Trainingsorganisation muss unter Einhaltung eines Mindestabstands von Minimum 1,5 m durchgeführt werden, so dass direkter Körperkontakt vermieden wird
- | Für alle Nutzer der Sportstätte ist eine Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen und zu protokollieren (z.B. Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand etc.)
- | Die wöchentliche Nutzung der Sportanlagen durch Trainingsgruppen ist von der Aufsichtsperson namentlich zu planen, zu dokumentieren und zu aktualisieren.
- | In Krafträumen ist die Nutzung mit einem separaten Belegungsplan und entsprechend der Raumgröße angepasster Personenanzahl zu organisieren (s.o.). In Bezug auf die genutzten Krafttrainingsgeräte sind die Desinfektionsvorschriften für gemeinsam genutzte Geräte bzw. zur Flächendesinfektion umzusetzen.
- | Für LaufTREETs oder ähnliche Gruppen gilt: Die Durchführung ist unter Berücksichtigung der Hygieneregeln und der Einhaltung des Mindestabstandes zulässig.

Wir gehen davon aus, dass in dem dynamischen, sich in kurzen Abständen ändernden Prozess permanent weitere Informationen der Landesregierung und des LSB folgen, mit denen wir entsprechende Aktualisierungen der Hinweise vornehmen können.

Gegebenenfalls gelten immer die Regelungen der Corona SchVO des Landes NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung!